



HESSISCHER LANDTAG

18. 11. 2021

Kleine Anfrage

Christoph Degen (SPD) vom 14.07.2021

Zusammenlegung von Klassen zum Schuljahreswechsel

und

Antwort

Kultusminister

Vorbemerkung Fragesteller:

Vielfach hat zum aktuellen Schuljahreswechsel die Zusammenlegung von Schulklassen zu Unmut und Unverständnis geführt. Hintergrund ist, dass die sozialen Beziehungen vieler Schülerinnen und Schüler durch die Pandemie ohnehin stark gestört wurden und Kontinuität im gewohnten Lernumfeld gefordert wird. Sollten keine Daten verfügbar sein, dann wird die Beantwortung auf der Basis prognostischer Daten erbeten.

Vorbemerkung Kultusminister:

Klassenbildungen und -teilungen sind Prozesse, die frühzeitig von den Schulen begonnen, vom Hessischen Kultusministerium und den Staatlichen Schulämtern unterstützt und fortlaufend angepasst werden. Zum Schuljahresende bzw. zum Schuljahresbeginn kann jedoch noch keine abgeschlossene Planung für das jeweilige neue Schuljahr vorliegen, da den Schulen und den Schülerinnen und Schülern sowie ihren Eltern ein hohes Maß an Flexibilität eingeräumt ist. Der maßgebliche Faktor bei der Klassenbildung beziehungsweise -teilung ist die Anzahl der in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) eingetragenen Schülerinnen und Schüler. Diese Anzahl unterliegt bis zum Schuljahresstart und darüber hinaus Schwankungen, etwa durch Zu- oder Wegzug von Kindern oder das Wiederholen eines Schuljahres.

Die Schülerhöchst- und Schülermindestzahlen für die Klassen und Kurse bzw. Gruppen verschiedener Schul- oder Organisationsformen einer Schule werden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über die Festlegung der Anzahl und der Größe der Klassen, Gruppen und Kurse in allen Schulformen festgelegt. In Satz 2 der genannten Verordnung wird darüber hinaus ausgeführt, dass die Schulen im Rahmen der ihnen zugewiesenen Wochenstunden und nach Maßgabe ihrer schulischen Konzeption von den Schülerhöchstzahlen nach Satz 1 abweichen können. In § 1 Abs. 2 der Verordnung wird ergänzend festgelegt, dass Klassen, Gruppen und Kurse so gebildet werden sollen, dass die Fortführung im darauffolgenden Schuljahr nach Möglichkeit gesichert ist. Die Anwendung dieser Verordnung gewährleistet damit hessenweit eine gerechte Ressourcenverteilung und sorgt für die Einhaltung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aller Schülerinnen und Schüler. Aus diesem Grunde können die rechnerisch ermittelte Sollklassenanzahl und die von den Schulen tatsächlich gebildeten Klassen voneinander abweichen. Die Sollklassenanzahl wird auf Basis der korrekt eingetragenen Schülerinnen und Schüler in der Lehrer- und Schüler-Datenbank (LUSD) am dritten Sonntag nach Schuljahresbeginn ermittelt.

Die tatsächlich gebildeten Klassen werden im Rahmen der Erhebung der Statistikdaten zum Stichtag 1. November eines Jahres ermittelt. Für die Landesschülerstatistik freigegebene Daten liegen nach erfolgter Qualitätssicherung im Regelfall ab Januar/Februar des Folgejahres vor.

Darüber hinaus wäre eine (zeitweise) Absenkung der Klassengrößen nicht für alle Schülerinnen und Schüler gleichermaßen eine Unterstützung, um den pandemiebedingten Folgen des veränderten Unterrichtsbetriebs zu begegnen. Die Hessische Landesregierung hat daher mit dem Programm „Löwenstark – der BildungsKICK“ ein Bündel an Aufholmaßnahmen aufgelegt, mit denen viele Schülerinnen und Schüler bereits individuell gefördert wurden und in Zukunft noch gefördert werden sollen, und ist der Auffassung, dass damit endliche Ressourcen besser und zielgenauer eingesetzt werden, als das mit einer pauschalen Senkung der Klassenteiler möglich wäre.

Pandemiebedingt generell Lerngruppen ohne Rücksicht auf Klassenteiler zu erhalten, bedeutete faktisch, Schülerinnen und Schüler ungleich zu behandeln, denn die Ressource, die an der einen Stelle gebraucht würde, stünde dann an anderer Stelle nicht mehr zur Verfügung.

Eine Änderung der geltenden Zuweisungsregelungen ist nicht vorgesehen und ginge bei gleichbleibender Gesamtressource zulasten anderer Schülerinnen und Schüler. Auf die Ausführungen im Kulturpolitischen Ausschuss zur Beantwortung des dringlichen Berichtsantrags, Drucksache 20/6056, wird ergänzend verwiesen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. An wie vielen Schulen wurden zum Schuljahreswechsel 2021/2022 Schulklassen an welchen Schulformen zusammengelegt?
- Frage 2. Wie viele Schulklassen wurden dadurch eingespart? (Darstellung nach Schulform)
- Frage 3. Wie viele Stellen von Lehrkräften wären nötig, um diese Schulklassen trotz eventueller Abgänge so wie im Schuljahr 2020/2021 bestehen zu lassen?

Die Fragen 1 bis 3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Daten hierfür werden jährlich zum Stichtag 1. November zur Erstellung der sogenannten Landesschulstatistik erhoben. Diese Daten werden im Anschluss an den Stichtag in Zusammenarbeit zwischen dem Hessischen Statistischen Landesamt und dem Hessischen Kultusministerium und unter Rücksprache mit den jeweiligen Schulen geprüft. Sind die Gütekriterien der Amtlichen Statistik erreicht, erfolgt die Freigabe der Daten durch das Hessische Statistische Landesamt. Ab dem Zeitpunkt der Freigabe, die im Regelfall zwischen Januar und Februar erfolgt, stehen die Daten für Auswertungen zur Verfügung. Bei gleichbleibender bzw. stetig aufwachsender Gesamtressource werden hessenweit keine Einsparungen durch Klassenzusammenlegungen vorgenommen.

- Frage 4. In wie vielen Fällen ist in den letzten 10 Jahren aus welchen pädagogischen, organisatorischen oder anderen Gründen auf eine Klassenzusammenlegung verzichtet worden?

Die Zuweisung gibt den Handlungsrahmen für Schulen vor, innerhalb dessen sie eigenständig über die tatsächlichen Klassenbildungen entscheiden können. Die individuellen Gründe der Schulen für ihre Entscheidungen hinsichtlich der gebildeten Anzahl der Klassen, Klassengröße und Klassenzusammensetzung im Rahmen der ihnen zugewiesenen Ressource werden nicht erhoben.

- Frage 5. Wann kann aus Sicht der Landesregierung der Verzicht auf Klassenzusammenlegungen pädagogisch oder organisatorisch sinnvoll sein?

Durch veränderte Schülerzahlen ist es in jedem Schuljahr an Schulen und Schulstandorten erforderlich, Klassen zusammenzulegen oder entsprechend zusätzliche Klassen zu bilden. Grundsätzlich sind Klassenzusammenlegungen in bestehenden Jahrgängen die schulorganisatorische Folge eines Rückgangs der Schülerzahlen unter den hessenweit festgelegten Klassenteiler. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

Ein schuljahresübergreifender Bestandsschutz für die Zuweisung bestehender Klassen unabhängig von der tatsächlichen Schülerzahlentwicklung ist aktuell rechtlich nicht vorgesehen. Die Schulen sind gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der genannten Verordnung befugt, im Rahmen der ihnen zugewiesenen Wochenstunden und nach Maßgabe ihrer schulischen Konzeption von den Schülerhöchstzahlen abzuweichen. Sie sind dazu angehalten, beobachtbare Veränderungen in ihrem Einzugsgebiet bei den Überlegungen im Rahmen der Klassenbildung einfließen zu lassen. Beispielsweise ist es für eine Grundschule, deren Einzugsgebiet eher durch Wegzug gekennzeichnet ist, empfehlenswert, bei 51 Schülerinnen und Schüler in der Eingangsjahrgangsstufe in Abweichung von der Sollklassenzuweisung (drei Sollklassen) nur zwei Klassen zu bilden und die zusätzlich zugewiesene Ressource zum Beispiel für den Einsatz von zwei Lehrkräften in der entsprechenden Lerngruppe zu verwenden oder in andere Differenzierungsstunden zu investieren.

Wiesbaden, 8. November 2021

Prof. Dr. R. Alexander Lorz